

787-L

**Durchführungsbestimmungen zum Bayerischen Programm zur Stärkung des  
Weinbaus – Teil B Investitionsförderung (WBB)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft,  
Forsten und Tourismus**

**vom 21. Mai 2025 Az.: L3-7387-1/546**

**Rechtsgrundlagen**

- Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 inklusive der darauf basierenden Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der Kommission (insbesondere Delegierte Verordnung (EU) 2022/126)
- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 inklusive der darauf basierenden Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der Kommission [insbesondere Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 und Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173]
- GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland
- Verordnung über die Gewährung von Förderungen für Maßnahmen im Sektor Wein vom 4. November 2023 (im Folgenden abgekürzt als WeinFöGewV)

**Stützungsmaßnahme gemäß SP-0304 „Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausystemen, Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente“ des GAP-Strategieplans**

**1. Zweck der Unterstützung**

Zweck der Unterstützung ist die Schaffung von qualitätsverbessernden und wettbewerbsfähigeren Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen, die der Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebs dienen oder einen Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz, Energieeinsparung und Verringerung der Auswirkung auf die Umwelt haben.

## 2. Antragsberechtigung

<sup>1</sup>Begünstigte sind:

- Weinerzeuger gemäß Artikel 40 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126,
- Weinerzeugerorganisationen gemäß Artikel 40 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126.

<sup>2</sup>Bei Personengesellschaften muss der Gesellschaftsvertrag schriftlich geschlossen sein. <sup>3</sup>Die Gesellschaft muss für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Antragstellung, vereinbart sein.

## 3. Gegenstand der Unterstützung

Gegenstand der Unterstützung ist die Durchführung von Maßnahmen (Interventionskategorien) zur Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte, Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente gemäß Art. 58 Abs. 1 Buchstabe b der VO (EU) 2021/2115.

3.1 Zum Zweck der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit werden folgende Maßnahmen unterstützt (Teilintervention SP-0304-01):

- a) Errichtung und Modernisierung von Bauten und baulichen Anlagen zur Verarbeitung oder Vermarktung (einschließlich Ausstattung) von weinbaulichen Erzeugnissen,
- b) Kauf neuer Maschinen und technischer Einrichtungen für den Traubentransport und die Traubenverarbeitung, die Weinbereitung, die Weinlagerung und die Vermarktung einschließlich der für die Steuerung notwendigen Software,
- c) Kosten der Betreuung bei einem förderfähigen Investitionsvolumen (ohne Ausgaben für Betreuung) von mehr als 100.000 €.

3.2 <sup>1</sup>Zum Zweck der Steigerung der Energieeffizienz, Energieeinsparung und Verringerung der Auswirkung auf die Umwelt werden die vom StMELF im Förderwegweiser veröffentlichten Investitionen dieser Teilintervention (Liste der Umweltmaßnahmen) unterstützt (Teilintervention SP-0304-02). <sup>2</sup>Es handelt sich hierbei um Investitionen in

Maschinen und technische Einrichtungen, die die Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechte Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung oder Verarbeitung betreffen und mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Verringerung des derzeitigen Einsatzes von Produktionsmitteln, der Freisetzung von Schadstoffen oder der Abfälle aus dem Produktionsprozess (z.B. Verzicht auf Filterhilfs- oder Reinigungsmittel während der Weinbereitung),
- Verringerung des Wasserverbrauchs,
- Wirksame und messbare Verringerung der Treibhausgasemissionen oder eine dauerhafte Kohlenstoffbindung (z.B. durch Temperaturregulierung während der Weinbereitung oder Einsatz von CO<sub>2</sub>-sparenden Verpackungen),
- Umweltschutz oder Verbesserung des Umweltzustandes.

<sup>3</sup>Mit dem Antrag auf Unterstützung einer Umweltmaßnahme ist eine Stellungnahme der Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) abzugeben, in der die Erfüllung von mindestens einem der genannten Kriterien bescheinigt wird.

#### **4. Ausschluss von der Unterstützung**

- a) Erzeuger, die widerrechtlich Anpflanzungen bzw. ohne Genehmigung mit Reben bepflanzte Flächen gemäß Art. 71 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bewirtschaften;
- b) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. C 249 vom 31.07.2014, S. 1);
- c) Gebietskörperschaften und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Branchenverbände;
- d) Investitionen, die der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen dienen, die keine weinbaulichen Erzeugnisse im Sinne des Anhangs VII, Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind;
- e) Investitionen, die der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen aus Drittländern dienen;

- f) behördliche Kosten und satzungsgemäße Anschlussbeiträge sowie Erschließungskosten;
- g) Kunstwerke;
- h) Erwerb von Grundstücken, einschließlich Grunderwerbsteuer, der Erwerb von Bauten und baulichen Anlagen sowie jeweils anfallende Notariatskosten;
- i) Außenanlagen;
- j) Sozialräume;
- k) Investitionen im Wohnbereich, in Verwaltungsgebäude, Garagen und KFZ-Werkstatträume;
- l) Büroeinrichtung, -geräte sowie Bürosoftware;
- m) bäuerliche gastronomische Einrichtungen mit Ausnahme von Weinprobierstuben;
- n) Kraftfahrzeuge;
- o) gebrauchte Maschinen und Einrichtungen;
- p) laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Sollzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Erbabfindungen und Kosten für Rechtsberatungen, Pachten und Erbpachtzinsen;
- q) Eigenleistungen, z. B. das Einbringen der eigenen Arbeitskraft, Verwendung eigener Baumaterialien;
- r) Miete, Leasing, Mietkauf;
- s) einfache Ersatzinvestitionen;
- t) bauliche Sanierungsmaßnahmen;
- u) Werbemaßnahmen, (z. B. Flyer, Broschüren und Beschilderungen) incl. Internetauftritte;
- v) Unternehmen, die 750 Personen oder mehr beschäftigen und einen Jahresumsatz von 200 Mio. € oder mehr erzielen;

- w) Planungsleistungen und Kosten für Durchführbarkeitsstudien;
- x) Patente und Lizenzen.

## **5. Art und Umfang der Unterstützung**

### **5.1 Art der Unterstützung**

Die Unterstützung wird im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

### **5.2 Förderfähige Kosten**

Förderfähig sind die getätigten Nettoausgaben ohne Rabatte, Boni und Skonti.

### **5.3 Höhe der Förderung**

#### **5.3.1 Fördersatz**

- a) 25 % der förderfähigen Investitionskosten für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission,
- b) 20 % der förderfähigen Investitionskosten bei Unternehmen, die die Kriterien unter a) nicht erfüllen, aber weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. € erzielen.

#### **5.3.2 Betreuungszuschuss**

<sup>1</sup>Die Ausgaben für die Betreuung werden bis zu einer Höhe von

- 5 % der förderfähigen Investitionsausgaben bis zu 500.000 €,
- 3 % der 500.000 € überschreitenden förderfähigen Investitionsausgaben

als förderfähig anerkannt.

<sup>2</sup>Der Sockelbetrag der förderfähigen Betreuerausgaben beträgt 6.000 €, der Höchstbetrag 17.500 €. <sup>3</sup>Die Betreuung wird mit einem Zuschuss von bis zu 25 % gefördert.

<sup>4</sup>Ein Betreuungszuschuss kann nur gewährt werden, wenn die Investition förderfähige

bauliche Investitionen enthält und die Betreuung durch einen zugelassenen Betreuer (vgl. Anlage 3) erfolgt.

### 5.3.3 Förderobergrenze

Der Zuschuss wird auf 250.000 € (ohne Betreuungszuschuss) je Förderantrag begrenzt.

## 6. Fördervoraussetzungen

Die Investition muss in Bayern erfolgen.

### 6.1 Nachweis der Verbesserung der Gesamtleistung

Der Antragsteller hat ein Investitionskonzept des durchzuführenden Vorhabens vorzulegen, mit dem die Finanzierbarkeit und die Verbesserung der Gesamtleistung des Unternehmens nachgewiesen werden.

### 6.2 Baugenehmigung

<sup>1</sup>Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen muss mit dem Förderantrag eine Kopie des Eingabepplans und des Baugenehmigungsbescheids eingereicht werden. <sup>2</sup>Bei verfahrensfreien Baumaßnahmen, die Bestandteil des geförderten Vorhabens sind, ist mit dem Förderantrag die Verfahrensfreiheit nachzuweisen.

### 6.3 Kostenplausibilisierung

<sup>1</sup>Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird durch eine Plausibilisierung der förderfähigen Ausgaben gewährleistet. <sup>2</sup>Diese erfolgt anhand eines Angebotsvergleichs mit Ausnahme der Betreuerausgaben. <sup>3</sup>Bei einem Anteil von bis zu 10.000 Euro förderfähiger Ausgaben, höchstens aber bei 10 % der insgesamt förderfähigen Ausgaben, kann auf eine Kostenplausibilisierung verzichtet werden. <sup>4</sup>Für einen Angebotsvergleich nach Satz 2 sind in der Regel mindestens drei geeignete Unternehmen nachweislich zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. <sup>5</sup>Werden die geforderten Angebote bzw. Absageschreiben nicht mit dem Antrag vorgelegt, können die betreffenden Ausgaben in der Regel nicht in voller Höhe anerkannt werden.

## **6.4 Mindestinvestition**

Die förderfähigen Ausgaben müssen mindestens 10.000 € betragen.

## **7. Sonstige Bestimmungen**

### **7.1 Betreuungspflicht**

Bei Investitionsvorhaben mit einem bewilligten förderfähigen Investitionsvolumen von mehr als 200.000 € (Ausgaben ohne Betreuung) ist die Hinzuziehung eines zugelassenen Betreuers Pflicht, sofern die Investition förderfähige bauliche Investitionen enthält.

### **7.2 Mehrfachförderung**

Für förderfähige Ausgaben können gleichzeitig Finanzmittel aus anderen öffentlichen nationalen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden, solange für die nach diesen Durchführungsbestimmungen förderfähigen Ausgaben eine Beihilfeintensität von 40 % nicht überschritten wird.

### **7.3 Brandfälle / Naturkatastrophen**

<sup>1</sup>Sind Investitionen als Folge eines Brandes oder einer Naturkatastrophe erforderlich, sind die Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen, Spenden) zwingend in die Finanzierung einzubringen. <sup>2</sup>Bare Eigenleistungen müssen mindestens in Höhe des Betrages in die Finanzierung eingebracht werden, der sich bei ordnungsgemäßer Versicherung nach den Bedingungen für die gleitende Neuwertversicherung von landwirtschaftlichen Gebäuden als Entschädigung errechnen würde.

### **7.4 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

<sup>1</sup>Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten förderfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, darf es zu keiner Überfinanzierung kommen. <sup>2</sup>Folglich ist die anteilige Unterstützung, die auf Basis der tatsächlichen anerkannten förderfähigen Ausgaben errechnet wird, zusätzlich begrenzt auf die Differenz zwischen den

Gesamtausgaben und den zwingend einzubringenden Finanzierungsmitteln (einschließlich Mittel weiterer Fördermittelgeber).

## **7.5 Rechtsanspruch**

Die Unterstützung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der von der EU-Kommission bereitgestellten finanziellen Mittel.

## **7.6 Bewilligungszeitraum**

<sup>1</sup>Bauliche Vorhaben sind grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren, Investitionen ausschließlich in Maschinen und Geräte innerhalb von einem Jahr ab Bewilligung bzw. im Falle einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginns ab Zugang dieser fertigzustellen bzw. abzuschließen. <sup>2</sup>Der Bewilligungszeitraum der Förderperiode 2024 bis 2027 endet spätestens jedoch am 31. März 2027. <sup>3</sup>Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist nur bei Vorliegen sachlicher Gründe auf Antrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde möglich, wenn gewährleistet ist, dass die Auszahlung im Hinblick auf die Jährlichkeit der Mittel noch rechtzeitig erfolgen kann. <sup>4</sup>Der entsprechende Antrag ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraums schriftlich oder elektronisch zu stellen. <sup>5</sup>Ein Antrag nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist grundsätzlich nur in Fällen höherer Gewalt oder bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen zulässig.

## **7.7 Zweckbindung nach § 13 WeinFöGewV**

<sup>1</sup>Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre ab Datum der Auszahlung der Unterstützung. <sup>2</sup>Wird während dieser Frist der Besitz oder das Eigentum an der geförderten Investition auf eine andere Person bzw. auf ein anderes Unternehmen rechtsgeschäftlich übertragen, wird die Unterstützung grundsätzlich anteilig zurückgefordert. <sup>3</sup>Abweichendes gilt nur bei einem Wechsel des Eigentümers und Besitzers im Rahmen einer Gründung oder Auflösung einer Familien-GbR sowie bei einem Wechsel des Bewirtschafters oder Eigentümers im Rahmen der (vorgezogenen) Hofnachfolge.

<sup>4</sup>Unter genannten Voraussetzungen ist die Übernahme der Zweckbindung im Rahmen einer Verpflichtungsübernahme zulässig. <sup>5</sup>Die Änderung der Rechtsform ist der Bewilligungsbehörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

## **7.8 Absicherung von Rückforderungsansprüchen**

Rückforderungsansprüche sind nur dann abzusichern, wenn ein erkennbares wirtschaftliches und/oder Vorhabensrisiko vorliegt.

## **8. Aufbewahrungsfristen**

Der Antragsteller hat die Antragsunterlagen, insbesondere die entsprechenden Belege, mindestens zwei Jahre nach Abschlusszahlung der Bewilligungsbehörde aufzubewahren.

## **9. Verfahren**

### **9.1 Antragstellung**

<sup>1</sup>Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online entsprechend den Vorgaben im StMELF-Förderwegweiser und in den einschlägigen Merkblättern. <sup>2</sup>Anträge können grundsätzlich ganzjährig gestellt werden. <sup>3</sup>Die Auswahl der förderfähigen Anträge erfolgt nach ihrem Eingangsdatum und den verfügbaren Haushaltsmitteln. <sup>4</sup>Der Antrag gilt als gestellt, wenn dieser vollständig und einschließlich aller erforderlichen Anlagen eingegangen ist. <sup>5</sup>Sofern Unterlagen, die nicht zwingend mit dem Antrag eingereicht werden müssen, nachgefordert werden, ist dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Nachreichung von maximal 4 Wochen einzuräumen. <sup>6</sup>Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen ihres Ermessens in begründeten Fällen eine längere Nachreichungsfrist bzw. eine Verlängerung der Nachreichungsfrist gewähren. <sup>7</sup>Werden die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, wird über den Antrag nach Aktenlage entschieden. <sup>8</sup>Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit dem Antragsteller ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Unterstützungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Förderantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.

## 9.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt a. d. Saale.

## 9.3 Zulässiger Maßnahmenbeginn

<sup>1</sup>Es sind nur solche Ausgaben förderfähig, bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrags und die Bezahlung nach der Bekanntgabe eines Bewilligungsbescheids bzw. nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erfolgt sind. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 sind generell:

- Ausgaben für die Betreuung gemäß Nr. 3.1 Buchstabe c;
- Ausgaben für Baugrunduntersuchung;
- Ausgaben für das Herrichten des Grundstücks, auf dem das Vorhaben realisiert werden soll;

förderfähig, die vor der Bekanntgabe eines Bewilligungsbescheids bzw. vor Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erfolgt sind. <sup>3</sup>Weitere Ausnahmen von Satz 1 sind nur mit Zustimmung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus möglich. <sup>4</sup>Ausgaben, bei denen eine Ausnahme gemäß Satz 2 oder Satz 3 nicht vorliegt und bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrags oder die Bezahlung vor der Bekanntgabe eines Bewilligungsbescheids bzw. vor Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erfolgt sind, sind nicht förderfähig.

## 9.4 Zahlungsantrag und Auszahlung

<sup>1</sup>Voraussetzung für die Auszahlung ist die Einreichung des Zahlungsantrags bei der zuständigen Bewilligungsbehörde (siehe 9.2). <sup>2</sup>Der Zahlungsantrag ist spätestens am letzten Tag des Bewilligungszeitraums einzureichen. <sup>3</sup>Eine Verlängerung der Frist ist nur unter den in Nr. 7.6 Satz 4 bis 6 genannten Voraussetzungen möglich.

<sup>4</sup>Teilzahlungen sind nicht möglich. <sup>5</sup>Die Förderung kann grundsätzlich erst ausbezahlt werden, wenn alle Investitionen, für die Unterstützung beantragt wurde, fertiggestellt sind.

## 9.5 Sanktionen

<sup>1</sup>Verstöße gegen Verpflichtungen und sonstige Auflagen werden gemäß § 29 und § 31 bis § 33 WeinFöGewV sanktioniert. <sup>2</sup>Verspätete weinrechtliche Meldungen oder weinrechtliche Meldungen, die unvollständig oder fehlerhaft sind, führen zu keiner Kürzung der Unterstützung, da der Inhalt der Meldungen für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit nicht wesentlich ist.

## 9.6 Ausschlüsse

<sup>1</sup>Wird festgestellt, dass ein Begünstigter vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder Mitteilungen unterlassen hat, so wird das betreffende Vorhaben abgelehnt oder die Bewilligung vollständig zurückgenommen. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn zum Erlangen einer Förderung eine Vorschrift des EU-Rechts oder eine zu ihrer Durchführung erlassene nationale Vorschrift umgangen wird, insbesondere dadurch, dass Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung künstlich, den Zielen der betroffenen Vorschrift zuwiderlaufend geschaffen werden.

## 9.7 Aufhebung des Förderbescheides, Rückforderung

<sup>1</sup>Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) und die Rückforderung zu Unrecht geleisteter Zahlungen einschließlich Verzinsung erfolgt gemäß §§ 10 und 14 MOG, § 34 WeinFöGewV und Art. 17 Abs. 1 und 3 ZuVLFG. <sup>2</sup>Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

## 10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 21. Mai 2025 in Kraft und treten mit Ablauf des 14. Oktober 2027 außer Kraft.



Hubert Bittlmayer  
Ministerialdirektor